

Stadt Bottrop • BSBB • Postfach 10 15 54 • 46215 Bottrop

per Mail

Bottroper Sportvereine
und sonstige Nutzer von Sportstätten

Internet: www.bottrop.de

Dieter-Renz-Halle
Parkstraße 47
46236 Bottrop

Telefon Zentrale: 0 20 41 / 70 30

Zimmer: 5

Telefon: 0 20 41 / 70 42 19

Fax: 0 20 41 / 70 5 42 13

Steuernummer: **308/5821/0026**

E-Mail: henning.wiegert@bottrop.de

Auskunft erteilt: Herr Wiegert

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Meine Nachricht:

Datum: 17.08.2021

Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Sportfreunde,

am heutigen Dienstag (17.08.2021) hat NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann bekannt gegeben, dass mit der Neufassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW ab Freitag (20.08.2021) ein weiterer Schritt in Richtung Normalität vollzogen wird.

Die Corona-Schutzverordnung mit neuer Systematik enthält keine Inzidenzstufen mehr, sondern knüpft lediglich das Einsetzen der 3G-Regel (genesen, geimpft, getestet) an eine Inzidenz von 35 oder höher.

Liegt die Inzidenz in Bottrop oder landesweit in NRW über dem Wert von 35, ist die **3G-Regel** in den folgenden Bereichen für alle beteiligten Personen verpflichtend:

- beim Sport in Innenräumen
- beim Sport im Freien mit mehr als 2.500 Personen

Da die Inzidenz in NRW den Wert von 35 aktuell deutlich überschritten hat (58,8), gelten die genannten Regelungen ab Freitag (20.08.2021) einheitlich in ganz NRW.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
Mo. Di. Fr. 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bottrop, BLZ 424 512 20, Kto-Nr. 4622
IBAN: DE 34 4245 1220 0000 0046 22 | BIC: WELADED1BOT

Haltestelle des

öffentl. Nahverkehrs:
Gustav-Ohm-Straße

Datum: 17.08.2021

Seite 2

Die folgenden Grundsätze sind zu beachten:

- Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte oder genesene Personen.
- Getestete Personen, sind Personen, die über ein bescheinigtes negatives Testergebnis verfügen (Antigen-Schnelltest / PCR-Test). Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten als getestete Personen.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt.
- Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind durch die verantwortlichen Personen oder Vereine zu kontrollieren. Personen, die keinen Nachweis beibringen können, sind durch die verantwortlichen Personen von einer Teilnahme auszuschließen.
- Die genannten Beschränkungen werden aufgehoben, sobald die 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen hintereinander unter dem Wert von 35 liegt.

Bitte geht weiterhin verantwortungsvoll mit diesen weitreichenden Möglichkeiten um und prüft insbesondere bei Sportveranstaltungen gewissenhaft die Etablierung von Maßnahmen zur Hygiene und dem Infektionsschutz. Auch die AHA-Regeln behalten ihre Wirksamkeit.

Die aktualisierte Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW tritt nach aktuellem Stand mit Ablauf des 17. September 2021 außer Kraft. Über mögliche Änderungen der Verordnung und natürlich auch über das Erreichen eines Inzidenzwertes von unter 35 werden wir im gewohnten Umfang informieren.

Bei Rückfragen stehen wir weiterhin zur Verfügung. Gerne beraten wir auch bei der Umsetzung von Hygiene- und Durchführungskonzepten für Sportveranstaltungen, um den Sport in Bottrop wieder in Bewegung zu bringen.

Bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen



Jürgen Heidtmann
Betriebsleiter